

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 26

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auf 1500 Meter um 80 % größer ist als diejenige unserer bermaligen Granate.

Bei den Versuchen mit scharf geladenen Granaten mit Percussionszündern wurden gegen das gewöhnliche Cavallerieziel auf 1000 Meter 20 Treffer per Schuß und auf 1500 Meter 5 Treffer per Schuß erhalten, wobei das vortreffliche Verhalten der Krupp'schen Zünder ganz besonders auch die Aufmerksamkeit der Artillerie-Commission fesselte.

Nach solch' vorzüglichen Ergebnissen des Krupp'schen Gebirgs-geschützes beantragte die Artilleriecommission einstimmig, es möchte von der h. Bundesversammlung der benötigte Spezialcredit verlangt werden, um an Stelle unserer nicht mehr auf der Höhe der Zeit stehenden Gebirgseschütze und deren Lafetten, die ohnehin durch dreißigjährige Verwendung fast feldunwürdig geworden sind, Krupp'sche Gebirgseschütze sammt Lafetten und Munitlon nach den erprobten Modellen mit einigen unwesentlichen Detailänderungen anzuschaffen.

Rechnet man zu den beiden Batterien à 6 Geschützen und 8 Lafetten noch als Ergänzungs- und Schulgeschütze 6 weitere Geschütze und 8 Lafetten und nach Bestimmung der Militärorganisation je 200 Schütze per Geschütz, so werden sich die Kosten auf folgenden Betrag stellen:

18 7,5 cm. Stahlgeschützrohre mit Verschluß und Zubehör, à Fr. 1650	Fr. 29,700
24 Lafetten von Stahlblech, mit Rädern, Gabelschleifen und Ausrüstung, à Fr. 1450	" 34,800
Abänderung der Einrichtung der Munitlonkassen zur Munitlonaufnahme, à Fr. 25 per 180 Kasten	" 4,500
3600 Granaten mit Percussionszündung, à Fr. 11 per Stück	" 39,600
Umlaboriren der Patronen und Mehrbedarf an Pulver, à Fr. 1 per Schuß	" 3,600
Transportkosten nach Thun und in verschiedene Depots	" 3,400
Untersuchungskosten	" 1,400
Total	Fr. 117,000

Wenn sich nicht in der Zwischenzeit Gelegenheit bietet, unser bermaliges Bergartilleriematerial sammt Munitlon zu ordentlichen Preisen zu verkaufen, so würde von obigem Betrage von Fr. 117,000 noch abzuziehen sein:

a. Der Erlös aus der Bronze der vorhandenen 20 Geschützrohren, 40 Centner à Fr. 90	Fr. 3,600
b. Werth des Gußeisens der Geschosse, circa 280 Centner à Fr. 4	" 1,120
c. Werth der Räder und der Beschläge der 28 Lafetten, à Fr. 20 per Stück	" 560
	" 5,280

wonach die Kosten auf Fr. 111,720 vermindert würden, immerhin noch eine ziemlich hohe Summe, für welche dann jedoch die Gebirgsartillerie mit einem Material dotirt sein wird, welches lange Jahre hindurch unübertroffen dastehen dürfte und der Truppe, welche es zu bedienen und im Felde zu verwenden berufen ist, einen erfreulichen Impuls und Zuversicht in ihre Waffe verleihen wird.

Baselstadt. (Bericht über die Militärverwaltung.) In ihrem Berichte über die Militärverwaltung für das Jahr 1875 hatte die Regierung darauf hingewiesen, wie durch Einführung der eidgenössischen Militärorganisation vom 19. Februar 1875 eine vollständige Umwälzung in der kantonalen Verwaltung eingetreten sei. Von da an handelte es sich nicht mehr um Anordnungen, welche durch die Initiative der Kantonsbehörden so oder anders konnten ausgeführt werden und wobei der Rath einer Anzahl erfahrener Männer notwendig und von Werth war, sondern die meisten Geschäfte bestanden fortan in Ausführung der vom Bund erlassenen Gesetze und von in alle Details eingehenden Spezialvorschriften. Für die Art der Ausführung ist sehr wenig Spielraum gelassen; die Hauptsache ist genaue und schnelle Ausführung, wobei weder Zeit noch Stoff für Berathungen in einem Collegium blieb und weßwegen sich auch das Militärcollegium

aussäße und nun die Militärgeschäfte einem andern Departement der Regierung anheimgestellt sind.

Das Jahr 1876 war nun insofern etwas günstiger als das Vorjahr, indem die eidgen. Militärverwaltung und deren Verhältnis zu den Kantonen nach und nach in einen geordneteren Gang kam. Aber trotz den vielen Befehlen und Verordnungen, die von eidgen. Behörden erlassen wurden, findet die Regierung noch sehr Vieles unklar und der Ordnung bedürftig. Bedauert wird, daß bei den zahlreichen Vorschriften, die von den verschiedenen Stellen aus erlassen werden, wenig Uebereinstimmung herrsche und daß dieselben oft an Deutlichkeit zu wünschen übrig lassen, auch mehr auf große Kantone mit landwirtschaftlicher und stabiler Bevölkerung berechnet sind, als auf die Verhältnisse größerer Städte mit einer flottanten Einwohnerschaft. In dieser Beziehung wird namentlich hervorgehoben, daß das Auffinden der dienst- oder militärsappflichtigen Aufenthalt und oft auch der Bürger sehr oft erschwert, ja in vielen Fällen unmöglich ist, weil ihre Wohnungen nicht bekannt wurden. So wurden im Herbst vorigen Jahres 21,7% der Aufenthalter nicht aufgefunden. Erst nach Erlaß des eidgen. Gesetzes über Krtegsverwaltung kann da eingeleitete Abhilfe geschaffen werden.

Die Frage des eidgen. Waffenplatzes in Basel ist noch nicht erledigt. Basel hatte sich sowohl für einen Haupt- als für einen Hülfswaffenplatz beworben. Aussicht, einen solchen Platz zu erhalten, ist wenig vorhanden. Die Regierung aber glaubt, als bloßes Ausfunftsmittel für Nothfälle und auf unbestimmte Zeit ohne billige Entschädigung sei sie nicht verpflichtet, die Militäranstalten Basels der Eidgenossenschaft zur Verfügung zu halten.

U s s l a n d.

Rußland. (Biographie des Corps-Commandanten Michael Carlolowitsch Loris-Melikoff.) Derselbe stammt aus einer reichen gruzinischen Adelsfamilie und wurde am 20. December 1825 in Tiflis geboren. Er gehört nicht der orthodoxen, sondern der armenisch gregorianischen Kirche an, welche bekanntlich im Dogma katholisch und in der Ceremonie orthodox ist. Loris-Melikoff wurde in der Petersburger Garde-Junkerchule erzogen, trat mit 18 Jahren als Offizier in das Garde-Husaren-Regiment ein und wurde vier Jahre später Adjutant des Fürsten Woronzoff, Militär-Gouverneurs in Kaukasien. Dort hat Loris-Melikoff, wie der größte Theil der russischen Generalität, seine praktische Militärschule durchgemacht. Noch im Jahre 1847 nahm er an den Kämpfen gegen die Tschetschenen Theil und zeichnete sich besonders bei der Erstürmung des Aul Gerbelü unter General Dolgorukoff so sehr aus, daß er mit 23 Jahren zum Rittmeister befördert wurde. Im Jahre 1851 wurde er Major, nahm an den Kriegszügen gegen Schamyl Theil und hob im nächsten Jahre das Lager der Tschetschenen im Mortan'schen Walde auf. Den stehenden Schamyl erreichte er innerhalb wenigen Tagen und brachte dem mehrfach überlegenen Feinde an der Spitze von 1000 Kosaken eine empfindliche Niederlage bei. Zu Ende 1853 schlug er die Türken bei Karttschach, wurde ein Jahr darauf Adjutant des Generals Bagawut. Mit 30 Jahren war er bereits Oberst, schlug türkische Abtheilungen bei Karz, nahm Selim Pascha gefangen, wofür ihm der Ehrensäbel „für Tapferkeit“ vom Czar verliehen wurde. In Alter von 31 Jahren war Loris-Melikoff bereits General-Major und dem Militär-Commando in Tiflis zugestelt. Im Jahre 1863 befand er sich als General-Lieutenant in Polen und vor zwei Jahren ernannte ihn der Czar zum General-Adjutanten. Loris-Melikoff ist Ritter des Georgs-Ordens 2. Klasse, des Wladimir-, Alexander-Newskij-Ordens und anderer höherer Militär-Orden. Bekanntlich befehligt derselbe die russische Operations-Armee in Kleinasien.

Im Verlag von Orell Füssli & Co. in Zürich wird nächste Woche erscheinen:

Feldinstruction für den Sicherungsdienst

der
Infanterie und Cavallerie
von

Oberst-Divisionär **A. Rothpletz.**

[OF-92-Z]

Circa 7 Bogen 16°. Preis carton. circa 1½ Franken. Diese neueste Arbeit des geehrten Herrn Verfassers wird von allen Offizieren der schweiz. Armee um so mehr begrüßt werden, als gerade für den behandelten wichtigen Dienstzweig die Cavallerie gar kein, die Infanterie nur ein obsoletes Reglement besitzt. Wir bitten um gefl. Einsendung von Bestellungen.